

Änderung Baulinienplan Bötschismühle, Buhwil

(RRB Nr. 898 vom 10.08.1993)

1:500

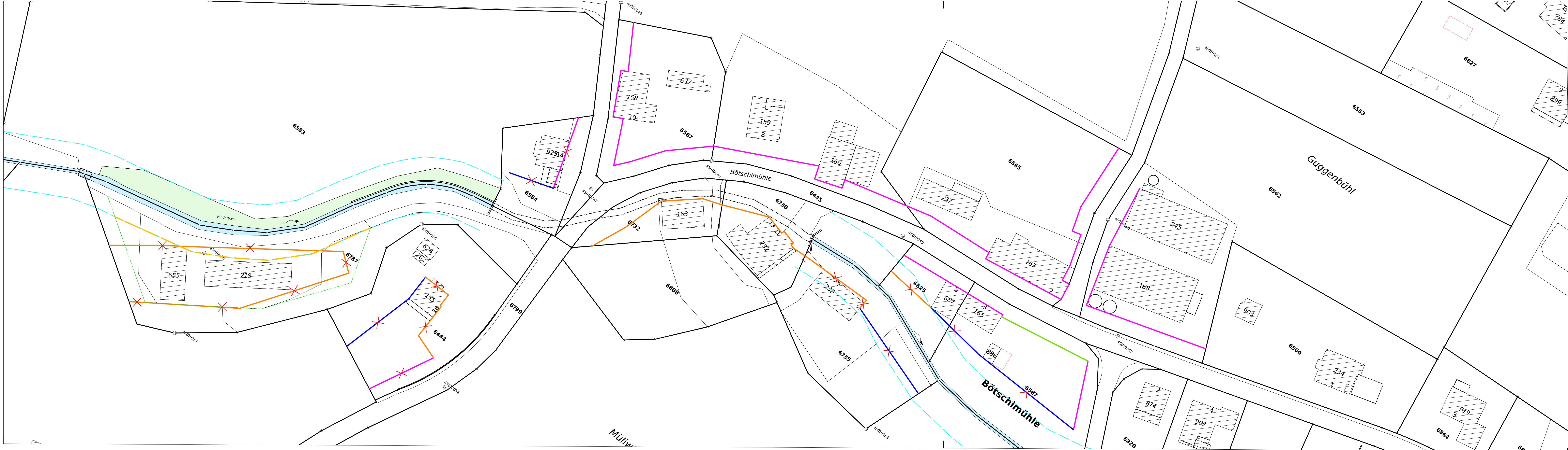
Öffentliche Auflage vom bis

Vom Gemeinderat erlassen am
Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Heinz Keller Jörg Fässler

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit
Entscheid Nr. vom

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per



ÄNDERUNG

- Aufzuhebende Strassenbaulinie
- Aufzuhebende Besondere Baulinie A
- Aufzuhebende Besondere Baulinie B
- Neue Besondere Baulinie B

INFORMATIONSINHALT

- Strassenbaulinie**
Gilt für Bauten und Anlagen. Vor der Baulinie dürfen Gartenanlagen, Zugänge, Zufahrten, Eingänge sowie kleine Bauten erstellt werden. Vorbehalten bleiben die besonderen Abstände ab Strassengrenze für Ausfahrten und für Sammelausfahrten. Die Übersichtlichkeit nach den einschlägigen Normen muss gewährt bleiben.
- Besondere Baulinie A**
Gilt für Bauten und Anlagen. Vor dieser Baulinie sind eingeschossige freistehende Kleinbauten in leichtbauweise gestattet. Nicht erlaubt sind Garagen, gewerbliche Arbeitsräume und Anlagen.
- Besondere Baulinie B**
Gilt für Bauten und Anlagen.
- Besondere Baulinie (C)**
Die Pflichtbaulinie gilt für Bauten. Sie sichert den Bestand und die Stellung von Bauten. Auf diese Pflichtbaulinie muss neu Neubauten die Fassade gestellt werden und die Baulinienecken baulich ausgefüllt werden.
- Gewässerraumlinie**
- Zonengrenze**

Stand der amtlichen Vermessung vom 27.06.2023



Projekt Nr. 1483.32

Format	126 x 59.4	Datei	Baulinienplan Bötschismühle.dwg	
Änderung	Entwurf	gezeichnet	kontrolliert	Datum
		skla		23.08.2023